

Franz Reitinger

Fata Imaginis. Kolumne 15: Ethnopluralismus

2020

<https://doi.org/10.25969/mediarep/16351>

Veröffentlichungsversion / published version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Reitinger, Franz: Fata Imaginis. Kolumne 15: Ethnopluralismus. In: *IMAGE. Zeitschrift für interdisziplinäre Bildwissenschaft*. Heft 31, Jg. 16 (2020), Nr. 1, S. 106–107. DOI: <https://doi.org/10.25969/mediarep/16351>.

Erstmalig hier erschienen / Initial publication here:

<http://www.gib.uni-tuebingen.de/image/ausgaben-3?function=fnArticle&showArticle=561>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under a Deposit License (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual, and limited right for using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute, or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the conditions of use stated above.

Franz Reitinger

ETHNOPLURALISMUS

Offen gestanden ist es das erste Mal, dass ich in der FAZ vom 13. Juli 2019 davon lese. Alt kann dieses Konzept demnach nicht sein, und wenn es älter als sein Begriff wäre, dann fragt man sich, warum es erst seit letzter Woche als straffähiger Tatbestand einzustufen ist? Ideen für strafbar zu erklären, ist in rechtsstaatlichen Systemen rar. Man fragt sich, ist es eher die Ethnie oder der Pluralismus, der das Konzept nach Einschätzung des Verfassungsschutzes so gefährlich macht? Und kann die Verschränkung zweier unverfänglicher Begriffe, die das Gute wollen, tatsächlich Böses schaffen? Dass ausgerechnet das Bundesamt für Verfassungsschutz es ist, das eine solche Idee sanktionieren möchte, ist ebenfalls bemerkenswert, handelt es sich bei diesem Organ, wie man seit der Affäre Maaßen weiß, doch um ein politisches und kein juristisches. Die Personen, die dieser Idee nachhängen, sind, wie man dem Bericht des Verfassungsschutzes entnehmen kann, friedliche, gut ausgebildete, ja bisweilen sogar kultivierte Leute. Die Idee aber ist das Böse an ihnen. Irgendwie fühlt man sich an die RAF-Gesetze der 1970er-Jahre erinnert, die einfache Lehrer inkriminierten und ihnen – in vielen Fällen gänzlich willkürlich – das Leben schwer machten. Und irgendwie regt sich der Gedanke: Kann es sein, dass das Grundgesetz von allem Anfang verfassungswidrig war, oder waren es nur die Staatsbürger von damals, die nach heutigen Begriffen ein verfassungswidriges Leben führten? Denn es scheint evident, dass die nunmehr außerhalb der Gesetze stehenden, als staatsbedrohend eingestuften Personen keinen neuen Staat heraufbeschwören, sondern den alten, bis 1968 und wohl noch darüber hinaus geltenden bürgerlichen Normen erneut zu ihrem Recht verhelfen wollen, die durch Neoliberalismus und Globalisierung außer Kraft gesetzt wurden.

Was nur könnte daran staatsfeindlich sein? Bedenklicher noch als die Einstufung selbst sind die Zugriffsrechte zum Schutz der Sicherheit des Staates, die dem politischen Organ mit dieser Einstufung zufällt, Sonderrechte, die notwendigerweise die Aushebelung der in der Verfassung verbrieften bürgerlichen Freiheiten mit sich bringen. Es fällt schwer, darin etwas anderes zu sehen als eine Hypothek für das geistige Leben in diesem Land.